



Niederschrift Nr. 2/2024

über die **2. öffentliche** Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am Montag, dem 19. Februar 2024 im Saal Lieser im Rathaus, Schloßstraße 11.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:39 Uhr

Name	Zuordnung	Bemerkungen
Joachim Rodenkirch	Bürgermeister	
Jan Salfer	Ratsmitglied	
Leonard Preisler	Ratsmitglied	
Martin Poth	Ratsmitglied	fehlte entschuldigt
Jürgen Junk	Ratsmitglied	
Joachim Gerke	Ratsmitglied	
Doris Mann-Backes	Ausschussmitglied	
Gerhard Deussen	Ausschussmitglied	
Stephan Lequen	Ratsmitglied	
Judith Teichmann	Ratsmitglied	
Alexander Servatius	Ausschussmitglied	
Markus Blasweiler	Ratsmitglied	
Elfriede Meurer	Erste Beigeordnete	
Elfriede Marmann	Beigeordnete	
Michael Wagner	Beigeordneter	
Matthias Linden		
Hans Hansen		
Thomas Eldagsen		
Rainer Stöckicht		
Patrick Barzen	Schriftführer	
Sebastian Klein		
Prof. Dr. Curt Jeromin	RA Jeromin & Kerkmann, Andernach	
Daniel Heßer	Büro Planung 1, Wittlich	

Zur Sitzung war mit Schreiben vom 13.02.2024 fristgerecht eingeladen worden. Die Einladung mit der Tagesordnung und den entsprechenden Vorlagen sind der Originalniederschrift beigelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung erfolgte in der Wittlicher Rundschau Nummer 07/2024 vom 17.02.2024.

Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit werden nicht erhoben. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Protokoll

TOP 1 Bauleitplanung Bebauungsplan WW-07-02 "Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung" Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Bürgermeister Rodenkirch begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Prof. Dr. Jermin, Kanzlei Jeromin und Kerkmann, Andernach.

Prof. Dr. Jermin erläutert den anwesenden Rats- und Ausschussmitgliedern im Einzelnen die Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz auf die Stadt Wittlich.

Demnach führt das OVG Rheinland-Pfalz drei selbstständig tragende Gründe an, auf welche die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes gestützt wird:

1. die ursprüngliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist unvollständig im Hinblick auf den Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit in eine VDI-Vorschrift (Verein deutscher Ingenieure).
2. die Festsetzung der Emissionskontingente ist mit der Zwecksetzung eines Industriegebiets nicht vereinbar
3. die Auseinandersetzung mit den Brandschutzbelangen der Eigentümerin des benachbarten Gewerbebetriebs ist unzureichend

Mit der erneuten geänderten öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 23.12.2023 wurde der formelle Bekanntmachungsfehler (Punkt 1) bereits geheilt.

Für die Fehlerheilung der Punkte 2 und 3 ist die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung des Bebauungsplanes WW-07-02 "Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung" erforderlich. Es ist vorgesehen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In diesem Verfahren werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen durchgeführt:

Die textliche Festsetzung Nr.1.6 wird wie folgt geändert:

1.6. Geh-, Fahr und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Geh-, Fahr und Leitungsrechte zugunsten der Feuerwehr und der Versorgungsträger mit einer Mindestbreite von 5 m festgesetzt. Sie sind zugunsten einer Erreichbarkeit für den Brandschutz und für Wartungs- und Bauarbeiten durch einen angemessenen Arbeitsraum zugänglich zu machen bzw. von einer Bebauung frei zu halten.

Die Begründung in Kap. 6.4 Immissionsschutz wird wie folgt ergänzt:

„Um die Anforderungen an die vorgegebene Zweckbestimmung eines Industriegebiets zu gewährleisten, wonach dieser Gebietstyp darauf ausgelegt ist, die Zulassung von Betrieben zu ermöglichen, die wegen ihres Störgrades in einem Gewerbegebiet nicht zulässig sind, ist eine Beschränkung nach dem Störgrad der Betriebe nur dann zulässig, wenn es Teilgebiete oder andere Industriegebiete in der jeweiligen Gemeinde gibt, die von jeder Emissionsbeschränkung ausgenommen sind. Im Wege der hiernach grundsätzlichen zulässigen gebietsinternen wie auch gebietsexternen Gliederung nach § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO erfolgt die Festsetzung der Emissionskontingente für das Plangebiet unter ausdrücklicher Einbeziehung des Industriegebietes

der Stadt Wittlich Bebauungsplan W-16-00 N „Industriegebiet I Neuaufstellung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1992, für das keine Emissionskontingente oder andere Beschränkungen im Hinblick auf den Störgrad der Gewerbebetriebe dort festgesetzt sind.“

Die unter Nr. „2. Feuerwehrezufahrt“ in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen in den textlichen Festsetzungen der Nr. 1.6 „Geh- Fahr und Leitungsrechte“ werden mittels einer Präsentation den Rats- und Ausschussmitgliedern im Detail erläutert und dargestellt. Die Präsentation ist Bestandteil der Original-Sitzungsniederschrift. Die Änderungen sind Bestandteil des Beschlusses.

In der anschließenden Diskussion beantworten Bürgermeister Rodenkirch, Prof. Dr. Jeromin und FBL Hansen Fragen aus der Mitte des Bau- und Verkehrsausschusses.

Anschließend wird die Sitzung in der Zeit von 18:32 Uhr bis 18:36 Uhr unterbrochen. Währenddessen begibt sich der Ortsbeirat Wengerohr wieder in den angrenzenden Sitzungssaal und stimmt über den Tagesordnungspunkt ab. Der Ortsbeirat Wengerohr stimmt einstimmig dem vorgelegtem Beschlussvorschlag zu.

Nach erfolgter Wiederaufnahme der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses stellt Bürgermeister Rodenkirch den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Planerhaltung des Bebauungsplanes WW-07-02 "Industriegebiet Wengerohr, 2. Änderung" zu und beschließt zur Fehlerheilung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig: X

Bürgermeister Joachim Rodenkirch
Vorsitzender

Schriftführer